



## SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Gesundheitsrecht
- Bau- und Immobilienrecht
- Bankrecht
- Strafrecht
- E-Commerce
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- Steuerrecht

---

## Zivilrecht

---

### 1. Arbeitsrecht

#### Kein Unfallversicherungsschutz bei Arbeitsweg mit E-Scooter:

Ein Arbeitnehmer verunfallte auf dem Weg zur Arbeit mit einem E-Scooter und beantragte daraufhin Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Oberste Gerichtshof entschied, dass Unfälle mit einem E-Scooter auf dem Arbeitsweg nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Begründet wurde dies damit, dass E-Scooter nicht als übliche Verkehrsmittel gelten, sondern als Trendsportgeräte mit erhöhtem Unfallrisiko. Die Nutzung eines E-Scooters sei daher mit einem besonderen Gefahrenmoment verbunden, das nicht den typischen Weggefahren entspricht, die üblicherweise versichert sind.

[OGH 08.10.2024; 10 Obs 55/24x]

### 2. Verbraucherschutz

**Unbekannter Aufenthaltsort von Verbraucher:** Eine Bank klagte auf Zahlung von etwa EUR 2.250 aus einem Verbraucherkreditvertrag für den Kauf eines Mobiltelefons. Die Zustellung der Klage an die Beklagte, deren

Aufenthaltort unbekannt war, scheiterte mehrfach. Ein Prozesskurator wurde bestellt, der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl einlegte. Das Gericht wandte sich mit den Fragen, ob es aufgrund des unbekanntes Wohnsitzes der Beklagten seine Zuständigkeit gemäß der EU-Verordnung festlegen kann, an den EuGH.

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nicht nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sich der letzte bekannte Wohnsitz eines Beklagten, der Drittstaatsangehöriger und Verbraucher ist, befindet. In diesem Fall gilt der letzte bekannte Wohnsitz des Verbrauchers als Zuständigkeit.

[EuGH 08.10.2024; 10 Obs 55/24x]

### 3. Wirtschaftsrecht

**Produkthaftung: Haftung für Instruktionsfehler bei Hustensaft trotz Zulassung:** Im Jahr 2015 kam es zum tragischen Tod eines vierjährigen Mädchens, nachdem ihr ein codeinhaltiger Hustensaft verabreicht wurde, der damals zwar rezept- und apothekenpflichtig, aber bereits für Kinder ab drei Jahren zugelassen war. Die Gabe des Medikaments erwies sich als mitursächlich für den Tod des Kindes.

Das Gericht kam zum Ergebnis, dass der Hustensaft bei ausreichenden Warnhinweisen nicht verabreicht worden wäre. In der Gebrauchsinformation muss auch vor einem vorhersehbaren Fehlgebrauch gewarnt werden. Der Einwand, die Warnpflicht entfalle bei Medikamentenmissbrauch, wurde verworfen. Eine mangelnde Erkennbarkeit der Gefahren eines Arzneimittels erhöht die Wahrscheinlichkeit von Überdosierungen durch den Anwender; daher sind umso strengere Warnpflichten geboten. [OGH 22.10.2024, 4 Ob 19/24h]

## Rechtsletter 2025 – 1

### Aktuelle Arbeit in der Kanzlei:

- Klage wegen Nichteinhaltung von **COVID-19 Medizinprodukte** Bestellung (EUR 6 Mio),
- **VfGH-Beschwerde** wegen Rechtsschutz Defizit bei außerordentlicher Revision,
- **Deckungsklagen** gegen Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherer,
- **Klage der Eltern wegen Ableben** einer 16-Jährigen nach einem Langstreckenflug nach unzureichender Behandlung einer Infektion,
- **Schiedsverfahren für Hotel-Investor** wegen falschem Businessplan und nachlässigem Projektmanagement (EUR 3 Mio),
- **Lizenz- und Vertriebsverträge** für neues Technologieprodukt;
- Streit bei Zahlungsplan in **Tiefbauprojekt**;
- **Dienstbarkeitsstreit** für Wohnungseigentumsgemeinschaft;
- **Schadenersatz aus Ausnutzung einer Geschäftsidee** eines Vertragspartners eines Konzerns;
- **Schadenersatz** wegen jahrelanger Zahlungsverzögerung für **Inflations- und Veranlagungsschaden**;
- **Klage gegen Bank** wegen Unterlassung der Einrichtung von Stopp-Loss-Ordern bei Wertpapierspekulation auf Kredit;
- **Handelskrieg 2.0** – Seminar für ICC – Was ist in Angeboten und Verträgen zu beachten.
- **Mitbegründung des Vereins OPEN IEI am K.I.T.**; Beiratsmitglied.





---

## Gesundheitsrecht

---

### Kein uneingeschränktes Recht auf Herausgabe von Krankenunterlagen des verstorbenen Ehegatten:

Die Klägerin und ihr 1948 geborener Ehemann lebten seit 2005 getrennt. Der Ehemann wurde von 2018 bis zu seinem Tod im Jahr 2019 im Krankenhaus stationär behandelt. Im Krankenhaus äußerte der Ehemann mehrmals gegenüber dem Krankenhauspersonal den Wunsch, keine weiteren Besuche seiner Ehefrau und der Kinder empfangen zu wollen; auch an diese auch keine Behandlungs- und Krankenunterlagen weiterzugeben. Die Klägerin beehrte nach dem Tod ihres Ehemannes die Herausgabe einer Abschrift sämtlicher Behandlungs- und Krankenunterlagen. Der Tod ihres Ehemannes wäre durch eine nicht lege artis erfolgte Behandlung grob fahrlässig verursacht worden. Sie hätte gegenüber der Beklagten einen Schadenersatzanspruch nach § 1327 ABGB, zudem sie von ihrem Ehemann bis zu dessen Tod eine freiwillige Unterhaltszahlung von monatlich 590 EUR erhielt. Darüber hinaus hätte sie Anspruch auf Trauerschmerzensgeld und Ersatz des Schockschadens.

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Die Klägerin habe keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gehabt. Zum Trauerschaden habe die Klägerin kein ausreichendes Vorbringen, insbesondere hinsichtlich der Gefühlsbindung, bringen können. Der OGH hielt die Revision der Klägerin für unzulässig. [OGH 18.06.2024, 6 Ob 131/23t]

### Haftung für künftige Schäden bei potentieller, aber noch nicht eingetretener Gesundheitsschädi-

gung: Ein Kläger, der ein Beatmungsgerät gegen Schlafapnoe genutzt hatte, klagte auf Schmerzensgeld nachdem der Hersteller auf mögliche Materialfehler hingewiesen hatte. Der verwendete Schaumstoff könne sich zersetzen und Chemikalien freisetzen, was potenziell gesundheitsschädlich ist. Obwohl sich der Gesundheitszustand des Klägers bis zum Verfahren nicht verschlechtert hatte, waren Spätfolgen nicht auszuschließen. Der Oberste Gerichtshof wies die Klage auf Schmerzensgeld ab, bestätigte jedoch die Haftung der Beklagten für künftige Schäden. Für die Produkthaftung sei entscheidend, ob ein Sicherheitsdefizit vorliege, nicht, ob bereits ein Schaden eingetreten sei. Künftige Schäden seien nicht auszuschließen, konkrete Ansprüche müssten im Schadensfall aber bewiesen werden. [OGH 22.10.2024, 4 Ob 109/24v]

### Arzt per einstweiliger Verfügung Abgabe von „Ozempic“ untersagt:

Ein Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie gab mehreren adipösen Patienten das Medikament Ozempic in Mengen für die gesamte Behandlungsdauer zur Eigenanwendung mit. Mindestens ein Präparat stammte aus einer nicht-autorisierten Quelle und erwies sich als Fälschung. Die Apothekerkammer klagte, da die Abgabe solcher Medikamente Apotheken vorbehalten ist. Der OGH bestätigte das Verbot der Medikamentenabgabe. Die Abgabe eines Monatsbedarfs zur Selbstanwendung ohne ärztliche Aufsicht verletze den Apothekenvorbehalt. Zulässig sei nur die Mitgabe kleiner Mengen im Rahmen der Behandlung und unter ärztlicher Überwachung. [OGH 19.3.2024, 4 Ob 42/24s]

---

## Bau- und Immobilienrecht

---

### Benützungsentgelt für das Überschwenken des Grundstücks mit einem Baukran:

Der Luftraum über dem Grundstück der Kläger wurde ohne Zustimmung oder Duldungspflichtentscheidung durch die Baubehörde durch einen Baukran über mehrere Monate hinweg von der Beklagten genutzt. Der Kran überspannte etwa 175 m<sup>2</sup> des Grundstücks, und die Beleuchtung des Krans strahlte auf das Wohnhaus und den Innenhof der Kläger. Die Kläger klagten auf ein Benützungsentgelt von € 21.700 und Schadenersatz, fühlten sich durch die Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre und Lebensqualität gestört, erlitten jedoch keinen materiellen Schaden. Die Vorinstanzen sprachen den Klägern ein Benützungsentgelt in Höhe von € 2.100 € zu, da das Überschwenken des Grundstücks einen unberechtigten Nutzen darstellte. Im Hinblick auf immaterielle Schäden, wie entgangene Wohnfreude, stellte der OGH klar, dass diese nur in den gesetzlich geregelten Fällen ersatzfähig sind. Da kein materieller Schaden nachgewiesen wurde, wies der OGH die Revision der Kläger zurück. [OGH 10.09.2024, 4 Ob 57/24x]

### Verzicht auf Ausgleichzahlung für die Schaffung der Ehwohnung unwirksam:

2015 vereinbarten ein Ehepaar in einem Notariatsakt im Falle einer Scheidung auf eine Ausgleichszahlung für die Ehwohnung zu verzichten und das eheliche Gebrauchsvermögen einvernehmlich aufzuteilen. Die Frau hatte eine Liegenschaft in die Ehe eingebracht, auf der während der Ehe ein Wohnhaus errichtet wurde. Nach der Scheidung 2018 beehrte der Mann dennoch eine Ausgleichszahlung für das Gebäude. Die



Vorinstanzen hielten die Vereinbarung für eine formgültige Vorausvereinbarung nach § 97 Ehegesetz (EheG) und wendeten die Billigkeitskorrektur nach Absatz 2 des § 97 nur auf das übrige Vermögen an, da die Ehwohnung hiervon ausgenommen sei. Der OGH widersprach dieser Auffassung. [OGH 24.10.2024, 10b95/24p]

**Gesetzliche Neuerungen für Balkonkraftwerke:** Mit der WEG-Novelle 2024 wird die Installation von Balkonkraftwerken durch Wohnungseigentümer erheblich erleichtert. Für Kleinsterzeugungsanlagen mit bis zu 0,8 kW, die an eine bestehende Steckdose angeschlossen werden, gilt eine gesetzliche Zustimmungsfiktion der Zustimmung der Miteigentümer, wenn nach ordnungsgemäßer Information innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch eingelegt wird. [BGBl I 92/2024]

---

### Bankrecht

---

**Haftung des Kreditinstituts bei unrichtiger Bestätigung der Einzahlung der Stammeinlage:** Der Kläger als Insolvenzverwalter einer GmbH begehrt von der beklagten Bank Schadenersatz wegen fahrlässig unrichtig erteilter Bestätigung nach § 10 Abs 3 GmbHG. Die Bank stellte eine Bestätigung über die Einzahlung einer Stammeinlage von 30.000 € für eine GmbH aus. Später stellte sich heraus, dass der Betrag zuvor von einem Geschäftskonto der Gesellschaft abgehoben und dann wieder eingezahlt wurde. Die Bank hatte nicht bemerkt, dass die Gelder nicht neu zugeführt wurden. Der OGH entschied, dass die Bank für die fehlerhafte Bestätigung haftet. Das Gericht wies ferner die Argumentation

zurück, dass ein Notar als Treuhänder in einem solchen Fall keine Fehler gemacht hätte. Es sei unerheblich, ob ein Notar oder ein Kreditinstitut die Bestätigung ausstellt, beide müssten die Herkunft der Gelder korrekt prüfen.

[OGH 20.09.2024 6 Ob 120/24a]

---

### Strafrecht

---

**VfGH: Sicherstellung von Handys im Strafverfahren ohne richterliche Bewilligung ist verfassungswidrig:** Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Sicherstellung von Mobiltelefonen in Strafverfahren ohne richterliche Genehmigung gegen das Datenschutzgesetz (§ 1 Abs 2 DSG) sowie das Recht auf Privatleben (Art 8 Abs 2 EMRK) verstößt. Die für die Rechtmäßigkeit des Grundrechtseingriffs erforderliche Verhältnismäßigkeit wird hierbei nicht gewahrt. Der VfGH hat die entsprechenden Bestimmungen in der StPO ab 1. 1. 2025 aufgehoben. [VfGH 14.2.2023, G 352/2021]

---

### E-Commerce

---

**Ersatz des immateriellen Schadens bei Datenschutzverstoß:** Der Kläger forderte Schadenersatz, nachdem seine Daten trotz Widerrufs von der beklagten Gesellschaft, die eine juristische Datenbank betreibt, für Werbung genutzt wurden. Er klagte wegen immateriellen Schadens aufgrund des Verlusts der Kontrolle über seine Daten. Die Beklagte wies die Haftung zurück, da der Verstoß allein keinen Schaden darstelle. Das Landgericht Saarbrücken legte dem EuGH Fragen zur Schadensbewertung, Haftung bei menschlichem Versagen und

der Berücksichtigung mehrerer Verstöße vor. Der EuGH entschied, dass ein Datenschutzverstoß allein keinen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO begründet. Es muss vielmehr ein konkreter, immaterieller Schaden vorliegen, wobei keine Erheblichkeitsschwelle gilt. Auch der kurzfristige Verlust der Kontrolle über Daten kann als immaterieller Schaden anerkannt werden. Der Schadenersatz, der keine Straffunktion erfülle, sei nach nationalem Recht unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Effektivitäts- und Äquivalenzprinzips zu bemessen. Eine Vielzahl von Verstößen führt nicht zu höherem Schadenersatz. Zudem kann sich der Verantwortliche nicht durch Nachweis der Schuld einer unterstellten Person von der Haftung befreien.

[EuGH 11.04.2024; ECLI:EU:C:2024:288]

---

### Schiedsgerichtsbarkeit

---

**Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften:** Der OGH musste sich mit der Frage befassen, ob Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen einer Kommanditgesellschaft der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen können.

Die objektive Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften ist nur dann gegeben, wenn alle Gesellschafter angemessen in das Schiedsverfahren einbezogen werden und ihre Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben. Fehlen entsprechende Regelungen in der Schiedsklausel oder im Gesellschaftsvertrag, kann dies die Schiedsfähigkeit solcher Streitigkeiten beeinträchtigen.

Diese Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen auf die Gestaltung von Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften. Sie



verdeutlicht die Notwendigkeit, bereits bei der Formulierung solcher Klauseln sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in potenzielle Schiedsverfahren einbezogen werden. [OGH 03.04.2024, 18 OCg 3/22y]

---

### Urheberrecht

---

**Unzulässige Nutzung von Creative-Commons-lizenziertem Video durch den ORF:** Der OGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der ORF ein unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC 4.0 veröffentlichtes Video in seinen Nachrichtensendungen verwenden durfte. Ein Journalist hatte das Video ursprünglich unter dieser Lizenz veröffentlicht, die eine nicht-kommerzielle Nutzung erlaubt. Der ORF strahlte das Video aus, ohne eine separate Zustimmung des Urhebers einzuholen.

Der OGH entschied, dass der ORF ein unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC 4.0 veröffentlichtes Video nicht ohne Zustimmung des Urhebers in seinen Nachrichtensendungen verwenden durfte. Die kommerzielle Tätigkeit des ORF als Rundfunkanstalt führt dazu, dass die „nicht-kommerzielle“ Nutzungslizenz verletzt wurde. Zudem sei das Video nicht bloßes Beiwerk zur Berichterstattung gewesen, sondern zentraler Bestandteil der Sendung. [OGH 27.08.2024 4 Ob 125/24x]

---

### Wettbewerbsrecht

---

**Kein Schutz für Geschäftsgeheimnisse ohne angemessene Sicherheitsvorkehrungen:** Ein Anbieter von Wirtschaftsdaten klagte eine ehemalige Mitarbeiterin, die nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses weiterhin Zugriff auf vertrauliche Unternehmensdaten hatte. Die Beklagte war während ihrer Anstellung mit geschützten Informationen betraut und

konnte auch nach ihrem Ausscheiden durch nicht gesperrte Zugangsdaten auf das IT-System zugreifen. Das Unternehmen sah darin eine unrechtmäßige Nutzung von Geschäftsgeheimnissen und brachte eine Klage nach § 26b UWG ein.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) entschied, dass der gesetzliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen nur dann greift, wenn der Inhaber dieser Informationen geeignete und wirksame Geheimhaltungsmaßnahmen trifft. Im konkreten Fall fehlte es an entsprechenden Schutzmaßnahmen, da das Unternehmen den Zugriff der ausgeschiedenen Mitarbeiterin nicht verhindert hatte. Das Unterlassen der Sperrung von Zugangsdaten stelle eine Sorgfaltsverletzung dar, weshalb der Geheimnisschutz nicht gegeben sei. [OGH 19.11.2024, 4 Ob 195/24s]

**Beweislast beim Inverkehrbringen von Markenware außerhalb des EWR:** Der EuGH hat jüngst im Fall C-367/21 entschieden, dass bei Vorliegen eines selektiven Vertriebssystems, in dessen Rahmen die mit den Marken versehenen Waren keine Kennzeichen aufweisen, die es Dritten ermöglichen würden, den Markt zu bestimmen, auf dem sie vertrieben werden sollen, dem klagenden Markeninhaber der Beweis des erstmaligen Inverkehrbringens außerhalb des EWR aufzuerlegen sei, zumal hier die Gefahr einer Marktabschottung gegeben sei.

[OGH 22.10.2024, 4 Ob 233/23b, 4 Ob 56/24z]

---

### Steuerrecht

---

**Haftung eines Steuerberaters bei Pflichtverletzung:** Der OGH befassete sich mit der Frage, ob ein langjähriger Steuerberater eines gemeinnützigen Sportvereins für Pflichtverletzungen haftet, die zur Insolvenz des Vereins beitrugen. Dem Steuerberater wurde

vorgeworfen, unrichtige Jahresabschlüsse erstellt und klare Hinweise auf finanzielle Unregelmäßigkeiten nicht hinterfragt zu haben. Zudem habe er es versäumt, die bereits eingetretene materielle Insolvenz des Vereins zu erkennen.

Der Steuerberater argumentierte, sein Auftrag sei auf die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresabschlüsse beschränkt gewesen; prüfende Tätigkeiten habe er nicht übernommen. Er sei berechtigt gewesen, sich auf die Richtigkeit der vom Vereinspräsidenten übermittelten Informationen zu verlassen. Zudem sei der Schaden ausschließlich durch das vorsätzliche Handeln des Vereinspräsidenten entstanden.

Der OGH entschied, dass sich ein Steuerberater grundsätzlich auf die Angaben seines Mandanten stützen darf. Allerdings besteht eine besondere Schutz-, Fürsorge- und Aufklärungspflicht, insbesondere bei langjährigen Mandaten. Bei erheblichen Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten oder Unvollständigheiten der bereitgestellten Informationen muss der Steuerberater diese kritisch hinterfragen und gegebenenfalls weitere Informationen einholen. Der Vertrauensgrundsatz entbindet nicht von dieser Pflicht.

[OGH 03.09.2024, 5 Ob 62/24i]

---

### Hinweis

---

Die im Rechtsletter enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hierin ferner nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wiedergegeben. Eine Haftung des Herausgebers ist daher ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die E-Mailadresse [sec@kilches-legal.eu](mailto:sec@kilches-legal.eu) sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: [www.kilches-legal.eu](http://www.kilches-legal.eu).